
REGLEMENT FÜR REGIONALGRUPPEN UND FREIWILLIGE UND DEREN ZUSAMMENARBEIT MIT DER GESCHÄFTSSTELLE

1. Grundlagen

Gemäss Artikel 7, 19 und 20 der Statuten von HELNETAS Swiss Intercooperation vom 11. April 2011 können sich auf dem Gebiet der Schweiz und des Fürstentum-Liechtenstein Mitglieder zu Regionalgruppen zusammenschliessen. Sie haben keine eigene Rechtspersönlichkeit, sind aber gemäss Statuten ein Organ des Vereins.

2. Zweck

Das Reglement definiert die Aufgaben von Regionalgruppen und Freiwilligen, deren Rechte und Pflichten sowie die Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle.

3. Ziele und Aufgaben von Regionalgruppen und Freiwilligen

Regionalgruppen und Freiwillige unterstützen die Arbeit von HELNETAS Swiss Intercooperation mit Öffentlichkeitsarbeit, Aktionen und Veranstaltungen. Sie beteiligen sich in lokalem oder regionalem Rahmen an der Beschaffung der notwendigen Mittel zur Erreichung der Ziele von HELNETAS Swiss Intercooperation.

Freiwillige können sich für die Anliegen von HELNETAS Swiss Intercooperation ad-hoc einsetzen, Aktivitäten und Kampagnen der Geschäftsstelle kreativ unterstützen oder sich zu einer Regionalgruppe zusammenschliessen.

Regionalgruppen sind lokal oder regional verankert und engagieren sich regelmässig für die Ziele und entwicklungspolitischen Aktivitäten von HELNETAS Swiss Intercooperation. Sie tragen so dazu bei, das entwicklungspolitische Bewusstsein in der Schweizer Bevölkerung zu stärken.

Regionalgruppen und Freiwillige unterstützen in Absprache mit der Geschäftsstelle die Medienarbeit und pflegen insbesondere Kontakte zu regionalen und lokalen Medien.

Regionalgruppen und Freiwillige unterstützen die Mittelbeschaffung der Geschäftsstelle durch Verkaufs- oder Sammelaktionen oder durch ihre Beziehungen zu lokalen Behörden und Institutionen. Ausserdem werben sie aktiv Neumitglieder für HELNETAS Swiss Intercooperation.

4. Zusammenarbeit der Regionalgruppen und Freiwilligen mit der Geschäftsstelle

4.1 Die Regionalgruppen:

- informieren die Geschäftsstelle über geplante Aktivitäten und sprechen deren Zweckbestimmung mit der Geschäftsstelle ab.
- können sich im Rahmen ihrer lokalen oder regionalen Mittelbeschaffung, in Absprache mit der Geschäftsstelle, für die Finanzierung eines oder mehrerer Entwicklungsprojekte engagieren. Auf Wunsch der Regionalgruppe oder der Geschäftsstelle werden die Rollen und Verantwortlichkeiten der Regionalgruppe, der Programmkoordination auf der Geschäftsstelle und der Programmleitung in einer Vereinbarung festgehalten.
- haben die Möglichkeit, ein oder mehrere Projekte zu begleiten und so vertieften Einblick in die Auslandprogramme von HELVETAS Swiss Intercooperation zu erhalten.

4.2 Die Geschäftsstelle:

- unterstützt und fördert das Engagement von Freiwilligen, insbesondere jenes der Regionalgruppen zugunsten von HELVETAS Swiss Intercooperation
- plant zusammen mit Regionalgruppen Veranstaltungen und Aktionen und fördert unter ihnen den Erfahrungsaustausch
- organisiert ein jährliches Treffen für Vertreter von Regionalgruppen und Freiwilligen. Sie informiert dabei über aktuelle Entwicklungen bei HELVETAS Swiss Intercooperation
- unterstützt und begleitet Regionalgruppen und Freiwillige in ihren Aktivitäten mit Vorschlägen für Aktionen und Veranstaltungen, mit Informations-, Werbe- und Ausstellungsmaterial sowie mit Merkblättern zur Erleichterung ihrer Tätigkeit.
- informiert im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit regelmässig über die Möglichkeiten für freiwilliges Engagement und Mitwirkung in Regionalgruppen und unterstützt deren Erneuerung.

5. Finanzielle Rechte und Pflichten der Regionalgruppen und der Freiwilligen

Neu gebildete Regionalgruppen können bei der Geschäftsstelle ein Startkapital von maximal CHF 1'000.- beantragen.

Regionalgruppen führen für ihre Aktivitäten eine eigene Buchhaltung. Sie können ein Kassabuch führen und bei Bedarf ein eigenes Konto verwalten. Sie verwalten jedoch keine Vermögensbestände über CHF 5'000.-. Die nicht für die Durchführung eigener Aktionen und Veranstaltungen benötigten Mittel werden periodisch an die Geschäftsstelle überwiesen.

Üblicherweise gehen Spesen und Kosten für Aktionen zu Lasten der Regionalkasse.

In Ausnahmefällen werden Freiwillige und Mitglieder von Regionalgruppen nach vorheriger Absprache mit der Geschäftsstelle für Spesen, die im Zusammenhang mit Aktivitäten für HELVETAS Swiss Intercooperation anfallen, entschädigt.

Regionalgruppen dürfen im Namen von HELVETAS Swiss Intercooperation keine finanziellen Verpflichtungen gegenüber Dritten eingehen, die ihr eigenes Vermögen übersteigen. Auf Antrag einer Regionalgruppe kann die Geschäftsstelle grössere Aktionen und Veranstaltungen mit einem finanziellen Beitrag unterstützen.

Grössere Beiträge von lokalen Behörden, Stiftungen oder Grossspendern sind direkt an die Geschäftsstelle zu überweisen.

Für den Wiederverkauf von Artikeln aus dem Sortiment des HELVETAS Fair-Shop erhalten die Regionalgruppen einen Wiederverkaufsrabatt.

Die Jahresrechnungen der Regionalgruppen sind der Geschäftsstelle bis Mitte Februar des Folgejahres zur Revision einzureichen.

6. Haftungsregeln für Regionalgruppen

Mitglieder von Regionalgruppen und Freiwillige haften nicht persönlich für allfällige Verluste oder Schäden aus deren Aktivitäten.

Für die Organisation und Durchführung von Anlässen von Regionalgruppen übernimmt der Verein HELVETAS Swiss Intercooperation die Betriebshaftpflicht- und Unfallversicherung.

7. Gültigkeit

Das vorstehende Reglement wurde am 2. März 2012 vom Zentralvorstand beschlossen und tritt am 1. April 2012 in Kraft.

HELVETAS Swiss Intercooperation



Peter H. Arbenz
Präsident



Melchior Lengsfeld
Geschäftseiter

